

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Lanberg, Hähnndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Bogen, Mungitz, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunte, Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Hg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Hg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Nr. 23.

Donnerstag, den 23. Februar 1911.

70. Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

**Sonnabend, den 18. März 1911,**

von vormittags  $\frac{1}{8}$  Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Kommahsch, Albertitz, Altkommahsch, Altsattel, Arntitz, Baderfen, Barmentz, Beicha, Bernitz, Birmentz, Churschütz, Daubitz, Denschütz, Doberwitz, Dobschütz, Dörschütz, Dörsitz, Galtz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Jbanitz, Jessen b. L., Käbischütz, Klappenborn, Krepta und Lauscha im Schießhause zu Kommahsch;

**Montag, den 20. März 1911,**

von vormittags  $\frac{1}{8}$  Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Reippen mit Studitz, Schantz und Böfen, Reuben mit Rebergasse, Böbischütz b. L., Bosen, Marschütz, Metta, Mertitz, Mettelwitz, Mützen, Nedawitz, Nelsantitz, Niederstaucha, Niederschütz, Oberstaucha, Paizsch, Pagschütz, Wischütz, Planitz, Pottitz, Prateritz, Pröda b. L., Proßitz b. S., Proßitz b. St., Rahlitz, Rauba, Roitzsch b. L., Scherlau, Schleinitz mit Verba, Schwelmitz, Schwöschau, Siegitz b. L., Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Waatzitz, Wachwitz, Wauben, Waizschenhain, Wilschütz, Wabnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zischwitz u. Zischowau ebenfalls im Schießhause zu Kommahsch;

**Dienstag, den 21. März 1911,**

von vormittags  $\frac{1}{8}$  Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Wilsdruff, Birkenhain, Blantenstein, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Mittwoch, den 22. März 1911,**

von vormittags  $\frac{1}{8}$  Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Hähnndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Bogen, Mungitz, Neukirchen, Niederwartha, Röhrschorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Steinbach b. W., Tanneberg, Unterdorf, Weistropf und Wildberg ebenfalls im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Donnerstag, den 23. März 1911,**

von vormittags  $\frac{1}{9}$  Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nossen, Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bobenbach, Breitenbach, Burkersdorf, Czoren, Toppischdel, Deutschenborn, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölschka, Gohla, Gotthelfriedrichsgrund, Gruna und Hirschfeld im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

**Freitag, den 24. März 1911,**

von vormittags  $\frac{1}{9}$  Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Siedenlehn, Dögen, Hohenanne, Illendorf, Karcha, Kagenberg, Klesitz, Kreiße, Leschen, Lütewitz, Mählsch, Maltitz, Markitz, Mergenthal, Mählschütz, Niederleula, Nohlsitz, Oberganna, Oberschütz, Petersberg, Pinne- witz, Prieten, Radewitz, Raupitz, Reinsberg mit Drehsfeld und Wolfsgrün und Rhäfa im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

**Sonnabend, den 25. März 1911,**

von vormittags  $\frac{1}{9}$  Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Kästena, Sautitz, Schreißitz, Stahna, Starbach, Wendisch- Sora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallschütz. Am letzterwähnten Tage nachmittags 1 Uhr wird

### Lösungstermin

für den gesamten Aushebungsbezirk Nossen im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen stattfinden.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen anhaltliche Militärpflichtigen der Altersklasse 1891/1911, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Anmeldung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angeordneten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, sowie in reinlichem, nüchternem Zustande zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen krankheitshalber unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Augenbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Lösungstermine seitens der Lösungsberechtigten ist freigelegt, da für die Abwesenheit ein Mitglied der Ersatzkommission lösen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträte und bezw. Stadtgemeinderäte je ein Ratshausmitglied bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht:

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensttritt melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verbeihung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufmerksamkeitsfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingebracht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
5. daß Rekurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Stellungs-pflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzubringenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;
6. daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abführung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;
7. daß, wer bereits zur See gefahren ist, dies im Musterungstermine zu melden hat. Endlich werden
8. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt, beziehungsweise in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnisse der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Weissen, am 11. Februar 1911.

6.

Nr. 1171. Der Zivil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirktes Nossen.

Punkt III der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 3. dieses Monats hat sich erledigt. An seine Stelle treten die in der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 14. dieses Monats enthaltenen Bestimmungen über die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht. (Dresdner Journal Nr. 99 vom 16. Februar 1911.)

Weissen, am 20. Februar 1911.

128

Nr. 276 XIII.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 23. Februar d. J., nachmittags 6 $\frac{1}{2}$  Uhr

## öffentl. Stadtgemeinderats-sitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathhause aus.

Wilsdruff, den 22. Februar 1911.

Der Bürgermeister  
Kahlenberger.

## Verbot.

Das Abladen von Schutt, Aische, Scherben usw. auf den vom Bezirke abzweigenden Wirtschaftsweg zwischen dem Schulgrundstück und dem Wohngebäude des Herrn Guttschloher Kossberg hier wird hiermit verboten.

Zu widerhandlungen werden zur Bestrafung gebracht.

Wilsdruff, am 21. Februar 1911.

Der Schulvorstand.  
Bürgermeister Kahlenberger, Vorsitzender.

125